



Zweckverband zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim



Art. 27 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 45 Abs. 1 GO durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. Juli 2015 folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

§ 1 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

§ 2 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufgaben gemäß § 10 der Verbandssatzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über
 1. Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Investitionsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Wert von 50.000 € übersteigt oder die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
 2. die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt;
 3. die Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss;
 4. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1.000 € beträgt;
 5. Stundungen von Forderungen des Zweckverbandes über ein Jahr hinaus, wenn sie im Einzelfall 1.000 € übersteigt;
 6. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000 € überschreiten.

§ 3 Verbandsräte

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses als auch für die Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

§ 4 Verbandsvorsitzender, Dienstvorgesetzter des Geschäftsleiters

(1) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, für die laufenden Angelegenheiten einen Geschäftsleiter einzusetzen, der die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit erledigt. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs, Erlass von dringlichen Anordnungen ohne Beschluss der Verbandsversammlung in Absprache mit dem Verbandsvorsitzenden
2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,

Im Rahmen der vom Landratsamt genehmigten Haushaltssatzung:

3. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Investitionsplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,
4. alle Geschäfte im Rahmen des Erfolgsplans, die einen Geldwert von 25.000 € im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 25.000 € nicht übersteigt.

§ 5 Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende und Geschäftsleiter insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art bei Angestellten gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel;
3. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art bei Arbeitern in eigener Zuständigkeit im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel;
4. Regelung der Stellvertretung für den Geschäftsleiter und den Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung;

(2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 6 Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann im Falle des Ausfalls des Geschäftsleiters seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung im Sinne §4 anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsleiter verantwortlich geführt.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten der Geschäftsführung dem Geschäftsleiter. Diesem steht für die technische Betriebsführung (Betrieb) nach Maßgabe der Betriebsordnung der Betriebsleiter beratend zur Verfügung.
- (3) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.

§ 8 Geschäftsleiter

- (1) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest.
- (2) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Betriebsordnung, seinem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. Er hat die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden zwei Wochen vor jeder Sitzung sämtliche Tagesordnungspunkte und schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.
- (3) Der Geschäftsführer bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Bei Einstellungen, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat er ein Vorschlagsrecht.
- (4) Im Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung ist der Geschäftsleiter befugt, Bestellungen und Aufträge sofort zu erteilen, gemäß § 4 (1) Ziffer 1, 2, 3, 4.

(5) Der Geschäftsführer bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung; bei Angelegenheiten mit technischem Inhalt ist der Betriebsleiter an den Verhandlungen zu beteiligen. Das gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.

(6) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, seine Befugnisse selbständig auf andere Bedienstete zu übertragen.

(7) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Verhaltenscodex der Stadt Unterschleißheim bei der Durchführung seiner Aufgaben einzuhalten.

§ 9 Geschäftsgang

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.

(3) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.

(4) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(5) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen.

(6) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 10 Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
4. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagungsordnungspunkte;
7. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 11 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind zur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über Anträge zum Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

(5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anderswiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf er nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§12 Abstimmung

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge,
3. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 2 fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben und in Niederschrift festzuhalten.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 13 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Geschäftsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 14 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung der in der Verbandsversammlung vom 28.7.2015 geänderten Verbandssatzung in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 01.01.1993.

Unterschleißheim, den 1. Oktober 2015



1. Bürgermeister Stadt Unterschleißheim Christoph Böck
Verbandsvorsitzender